

Richtlinien (technische Vorgaben) zur Vermeidung von Abdrift im Weinbau

Eine der wichtigsten Voraussetzung zur Vermeidung von Abdrift ist die Vermeidung von Behandlungen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen. Schon bei einer Windgeschwindigkeit von 3 m/s werden die Tröpfchen verstärkt von ihrer Flugbahn abgelenkt und vom Wind mitgetragen. Großen Einfluss auf die Abdrift haben auch Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit. Bei Umgebungstemperaturen von über 25 °C und geringer relativer Luftfeuchtigkeit unter 60 %, verdunsten die Tröpfchen der Spritzbrühe zu kleineren Tröpfchen und werden vom Wind mitgetragen.

Ein optimal an die Anlagen angepasstes Sprühgerät steigert den Behandlungserfolg und vermindert die Abdrift. Eine angepasste Luftmenge und -geschwindigkeit sorgen dafür, dass der Wirkstoff die Zielfläche erreicht und optimal angelagert wird. Deshalb muss die Luftleistung des Sprühgeräts an die Höhe und das Volumen der zu behandelnden Anlage angepasst werden. Im Weinbau ist die maximal erforderliche Spritzhöhe im Vergleich zum Obstbau sehr viel niedriger. Dementsprechend kann auch mit einer niedrigeren Luftleistung gearbeitet werden. Wichtig ist, die Luftleistung auch an den Vegetationsstand anzupassen. Im Frühjahr und bei schwachem Rebenwachstum ist eine deutlich geringere Luftleistung erforderlich. In Spalieranlagen kann bis zum 8-Blattstadium die Spritzbrühe auch ohne Luftunterstützung ausgebracht werden.

Entlang der eigenen Grundstücksgrenze sollten grundsätzlich alle Behandlungen feldeinwärts durchgeführt werden. Der Abstand, innerhalb welchem feldeinwärts behandelt werden sollte, ist dabei abhängig vom Erziehungssystem, vom Laubwandvolumen und vom Gerät, welches zur Ausbringung verwendet wird.

Die gemeinsame Nutzung der letzten Fahrgasse mit dem Nachbargrundstück ist die beste Voraussetzung, um die Grenzreihen in Richtung Feldinneres behandeln zu können. Besteht keine gemeinsame Fahrgasse zwischen den Grenzreihen der Grundstücke, kann die einseitige Behandlung der Grenzreihe in Richtung des eigenen Grundstücks nur mittels Schlauchzug bzw. Einsatz der Spritzpistole erfolgen.

Die Gefahr für Abdrift ist bei Junganlagen aufgrund des geringeren Laubwandvolumens und bei der Pergel-Erziehung aufgrund der Position des Laubdachs generell höher. Dort, wo das eigene Fahrgewände an das Nachbargrundstück angrenzt, wird das Risiko für Abdrift in der Praxis oft unterschätzt.

Abdriftbarrieren wie Hecken und engmaschige Kulturnetze sind hilfreich, um Abdrift zu vermeiden. Besonders Hecken sind bei einer entsprechenden Laubwanddichte in der Lage, den Abdriftnebel effizient zu absorbieren. Nachteilig bei Hecken ist neben dem notwenigen Aufwand für die Pflege, die Beanspruchung von Kulturgrund und die meist unerwünschte Beeinflussung des Mikroklimas. Engmaschige Kulturnetze können in vielen Fällen nützlich sein, um die Abdrift zu verringern. Netze oder Folien können den Sprühnebel im Unterschied zu Hecken aber nicht absorbieren, sondern lediglich umleiten.

Beim Einsatz von Kaliumphosphonat angrenzend an biologisch bewirtschaftete Flächen ist besondere Vorsicht geboten. Dieser Wirkstoff wird von der Rebe aufgenommen und ist nicht abwaschbar. Durch die hohe Mobilität innerhalb der Pflanze, sind Rückstände in manchen Fällen über mehrere Jahre nachweisbar.

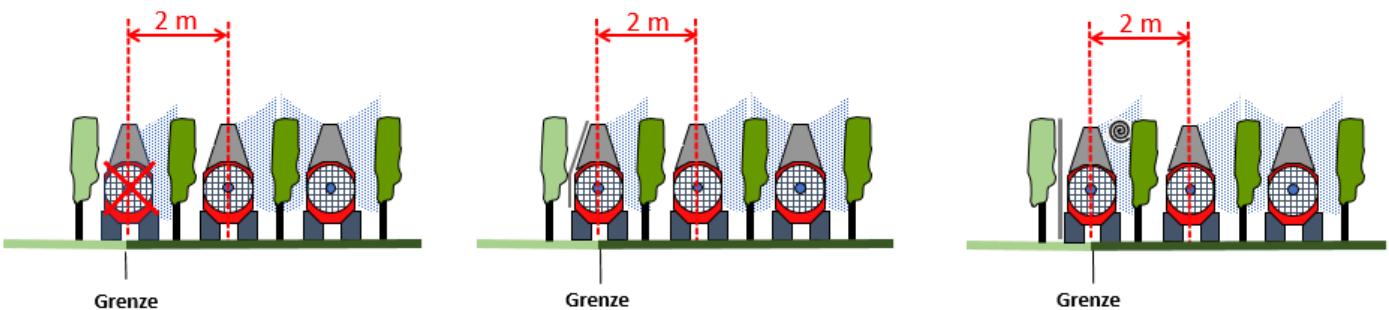
Nachfolgend wird beschrieben, welche nach aktuellem Wissensstand und eingesetzter Technik die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen sind, um bei den verschiedenen Gegebenheiten Abdrift zwischen angrenzenden Weinbauflächen zu vermeiden:

Spalier-Erziehung

Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 141 vom 03.03.2020 müssen Sprühgeräte, die im Weinbau bei Spalier-Anlagen eingesetzt werden, an allen Düsenpositionen mit luftansaugenden Injektor-Flachstrahldüsen und einem Gebläseaufbau bestückt sein. Bis zu einer Laubwandhöhe von 2,3 m kann der Gebläseaufbau durch einen fixen oder mobilen Gestängeaufbau ersetzt werden.

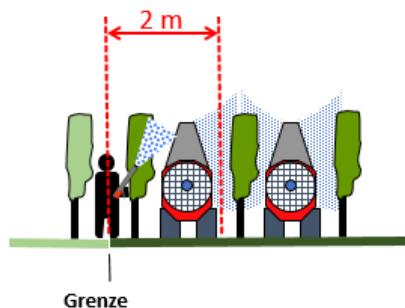
Behandlungen im Bereich von **zwei** Metern gemessen ab der Grundstücksgrenze (mindestens aber die erste Reihe) nur in Richtung des eigenen Grundstücks (feldeinwärts) durchführen. Weitere Voraussetzung ist im genannten Bereich entweder eine Behandlung ohne Luftunterstützung, der Einsatz eines Abdriftblechs, oder das Anbringen beidseitiger Abdriftnetze.

gemeinsame Fahrgasse



Als Alternative können Behandlungen im Bereich von **zwei** Metern, gemessen ab der Grundstücksgrenze (mindestens aber die erste Reihe), nur in Richtung des eigenen Grundstücks (feldeinwärts) mittels Schlauchzug bzw. Einsatz der Spritzpistole erfolgen.

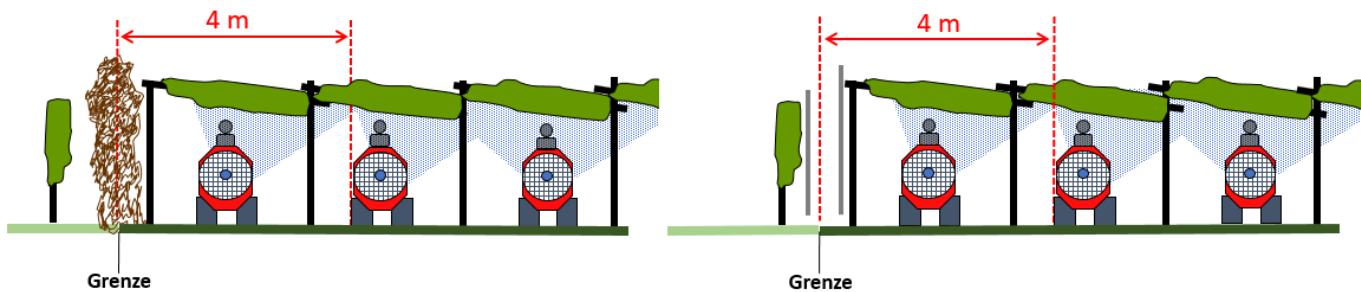
keine gemeinsame Fahrgasse



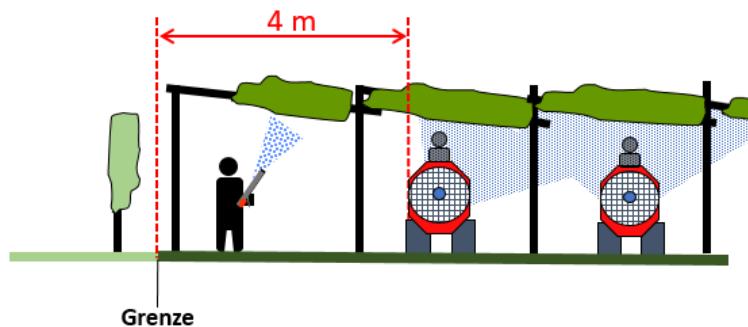
Pergel-Erziehung

Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 578 vom 09.07.2019 müssen Sprühgeräte, die im Weinbau bei der Pergel eingesetzt werden, an allen Düsenpositionen mit luftansaugenden Injektor-Flachstrahldüsen bestückt sein.

Behandlungen im Bereich von **vier** Metern gemessen ab der Grundstücksgrenze (mindestens aber die erste Reihe) sind in Richtung des eigenen Grundstücks (feldeinwärts) durchzuführen. Zusätzlich ist eine Abdriftbarriere (Hecke oder Abdriftnetz) notwendig.

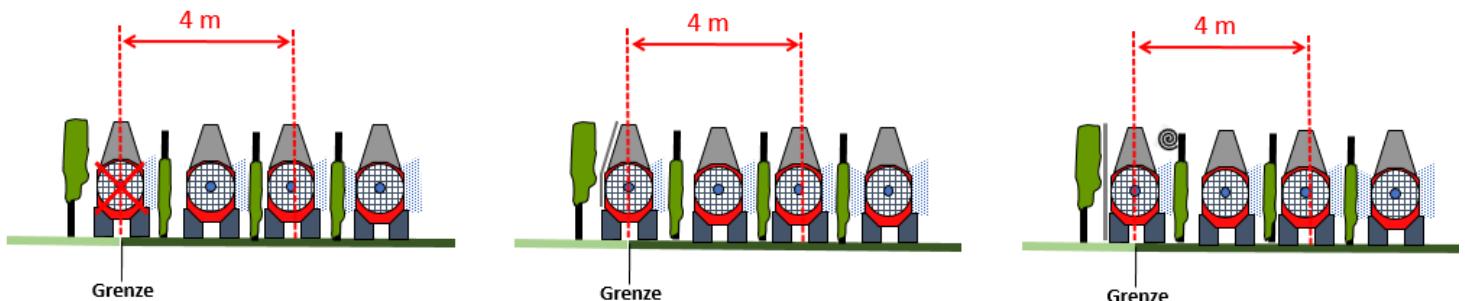


Als Alternative können Behandlungen im Bereich von **vier** Metern, gemessen ab der Grundstücksgrenze (mindestens aber die erste Reihe), nur in Richtung des eigenen Grundstücks (feldeinwärts) mittels Schlauchzug bzw. Einsatz der Spritzpistole erfolgen.



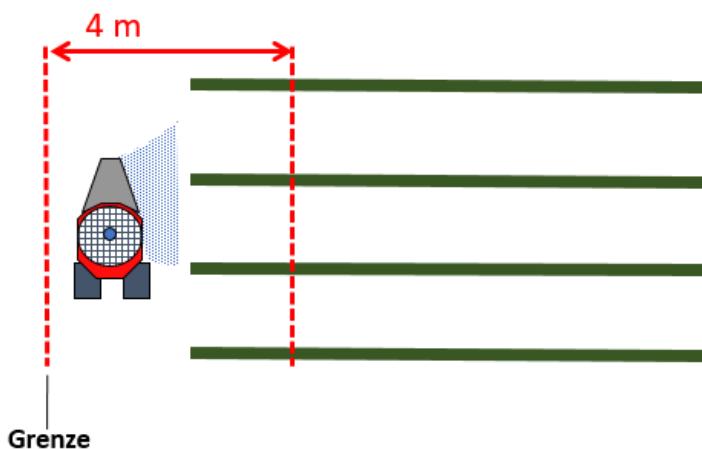
Junganlagen

In Junganlagen sind Behandlungen bis zum Erreichen des vollen Laubwandvolumens bzw. bis zum 3. Standjahr im Bereich von **vier** Metern, gemessen ab der Grundstücksgrenze (mindestens aber die ersten zwei Reihen bei Spalier, bzw. die erste Reihe bei Pergel), nur in Richtung des eigenen Grundstücks (feldeinwärts) durchzuführen. Weitere Voraussetzung ist im genannten Bereich entweder eine Behandlung ohne Luftunterstützung, der Einsatz eines Abdriftblechs, oder das Anbringen beidseitiger Abdriftnetze.



Fahrgewende

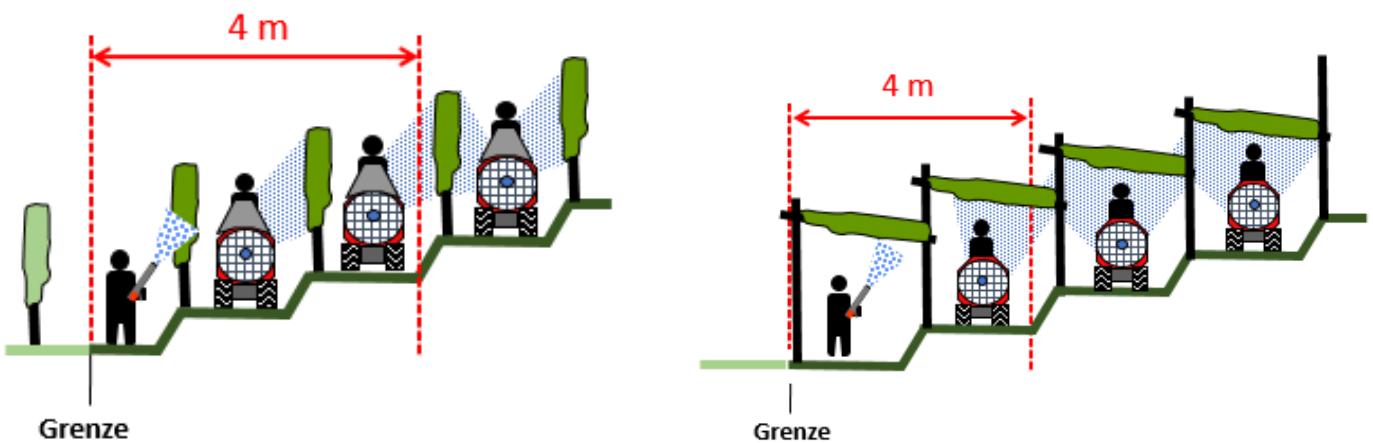
Grenzt eine Anlage einer anderen Kultur oder Bewirtschaftungsform mit den Reihenköpfen an eine Rebanlage, so darf im Abstand von **vier** Metern zur Grundstücksgrenze nur feldeinwärts behandelt werden. Innerhalb dieses Abstands müssen die Düsen bei der Fahrt in den eigenen Reihen abgeschaltet werden. Die Reihenenden werden bei einer Fahrt parallel zur Grundstücksgrenze in Richtung des eigenen Grundstücks behandelt.



Kleine Sprühgeräte

Als „kleine Sprühgeräte“ gelten nach Beschluss der Landesregierung Nr. 29 vom 19.01.2021 Pflanzenschutzgeräte, die nicht schneller als 3,5 km/h fahren und einen Brühebehälter von max. 130 Liter aufweisen. Bei Spalieranlagen muss ein Gebläseaufbau oder ein Düsen-Gestänge vorhanden sein. Diese Geräte sind nicht verpflichtend mit Injektordüsen bestückt. Die Gefahr für Abdrift ist deshalb hoch. Kleine Sprühgeräte werden vorwiegend in Hanglagen eingesetzt.

Unabhängig vom Erziehungssystem müssen Behandlungen im Bereich von vier Metern gemessen ab der Grundstücksgrenze (mindestens aber die ersten zwei Reihen) nur in Richtung des eigenen Grundstücks (feldeinwärts) erfolgen. Die erste Reihe darf nur mittels Schlauchzug bzw. Einsatz der Spritzpistole behandelt werden.



Zeichenerklärung

